

CoOpera Sammelstiftung PUK
Galgenfeldweg 16
3006 Bern

Telefon: +41 31 922 28 22

E-Mail: info@coopera.ch
Website: www.coopera.ch

Wahlreglement des Stiftungsrates

der

CoOpera Sammelstiftung PUK
Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende

gültig ab 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zusammensetzung	3
Art. 3 Arbeitnehmervertretung.....	3
Art. 4 Arbeitgeber- und Selbstständigerwerbende-Vertretung	3
Art. 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Amtsdauer	3
Art. 6 Wahlen	3
Art. 7 Wahlvorschlag.....	4
Art. 8 Wahlvorbereitung Institution.....	4
Art. 9 Wahlverfahren.....	4
Art. 10 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat.....	5
Art. 11 Durchführung der Wahl	5
Art. 12 Anpassungen des Wahlreglements.....	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

Einleitung

Der Stiftungsrat der CoOpera Sammelstiftung PUK wird durch die angeschlossenen Institutionen (Arbeitgeber und Berufsverbände) und durch die Arbeitnehmer gewählt. Jede Institution bildet eine Verwaltungskommission (siehe Artikel 9 der Statuten). Mitglieder der Berufsverbände verfügen über keine Verwaltungskommission.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des paritätischen Stiftungsrats. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aufgrund des Versichertenbestandes zusammen, und zwar aus Vertreter*innen des Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Selbstständigerwerbenden-Kreises (Künstler und Freischaffende: Solid'Art, Verband für Selbstständigerwerbende, Freischaffende, Künstler).

Selbstständigerwerbende werden der Kategorie "Arbeitgeber" zugerechnet.

Art. 3 Arbeitnehmervertretung

Die Arbeitnehmervertretung besteht aus drei Mitgliedern. Diese vertreten sämtliche Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis.

Art. 4 Arbeitgeber- und Selbstständigerwerbende-Vertretung

Die Arbeitgebervertretung besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied dem Kreis der Selbstständigerwerbenden angehört. Diese vertreten Arbeitgeber*innen und Selbstständige.

Art. 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Amtsdauer

Das Wahlrecht steht der Delegiertenversammlung (siehe Artikel 10 der Statuten) zu. An der Delegiertenversammlung nehmen als Delegierte, die in den Verwaltungskommissionen delegierten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter teil. Gehören der Verwaltungskommission mehr als je ein Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter an, delegieren diese die Wahlberechtigung nach interner Absprache je höchstens eine Vertretung für die Wahl. Die Arbeitnehmervertreter*innen der Verwaltungskommission wählen die Arbeitnehmer-Vertreter, die Arbeitgebervertreter*innen der Verwaltungskommission wählen die Arbeitgebervertreter und die Vorstände der Berufsverbände wählen die Vertreter der Selbstständigerwerbenden.

Der amtierende Stiftungsrat, die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber*innen und die Vorstände der Berufsverbände haben ein Vorschlagsrecht. Als Arbeitnehmervertretung nicht wählbar sind Personen, welche bei der angeschlossenen Arbeitgeberfirma an wesentlichen Entscheiden beteiligt sind bzw. welche die Willensbildung des Unternehmens wesentlich zu beeinflussen vermögen. Es können auch Personen als Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmervertreter gewählt werden, die dem Versichertenkreis nicht angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte sind wieder wählbar. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 6 Wahlen

Eine Wahl findet alle vier Jahre vor Beginn der neuen Amtsdauer statt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli.

Art. 7 Wahlvorschlag

- a) Der amtierende Stiftungsrat schlägt Kandidaten*innen zuhanden der Verwaltungskommissionen und den Vorständen der Berufsverbände vor, wobei das Vorschlagsrecht für Arbeitnehmervertreter den amtierenden Arbeitnehmervertreter*innen, das Vorschlagsrecht für Arbeitgebervertreter den amtierenden Arbeitgebervertreter*innen vorbehalten ist.
- b) Die Verwaltungskommissionen haben gemäss Statuten Art. 9 ein Vorschlagsrecht. Sie organisieren das Prozedere zur Kandidatenwahl in ihren Institutionen (angeschlossene Arbeitgeber und Berufsverbände, siehe Einleitung) selbst. Die Kandidaten*innen sind dem Stiftungsrat unter Beilage eines Kurzlebenslaufes spätestens drei Monate vor dem Wahldatum vorzuschlagen.

Art. 8 Wahlvorbereitung Institution

- a) Die angeschlossenen Arbeitgeber*innen und die Vorstände der Berufsverbände erhalten mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung von der Geschäftsstelle der CoOpera Sammelstiftung PUK die Kandidatenliste, Stimmkarten sowie die Einladung zur Wahl. Die Institutionen sind gehalten, den Verwaltungskommissionen (Arbeitgeber- und den Arbeitnehmervertretern, Vorstand der Berufsverbände) die Einladung und Stimmkarten zur Wahl mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung auszuhändigen. Zudem ist die Liste der Kandidaten*innen mittels geeigneten Massnahmen im Betrieb bzw. im Verband publik zu machen.
- b) Die Organisation der Wahlen von Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmervertreter*innen der angeschlossenen Arbeitgeber ist Sache der angeschlossenen Institutionen.
- c) Personelle Änderungen in der Verwaltungskommission sind der CSPUK unverzüglich zu melden.

Art. 9 Wahlverfahren

- a) In der Regel finden die Wahlen vor Ablauf der Amtsdauer an der jährlichen Delegiertenversammlung statt. Bei Bedarf können sie auch per Zirkularbeschluss stattfinden. In diesem Fall zählen die schriftlich eingegangenen Wahlzettel.
- b) Stehen mehr Kandidaten*innen zur Wahl als zu besetzende Sitze, gelten die Kandidaten*innen als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Stehen ebenso viele Kandidaten *innen zur Wahl als zu besetzende Sitze, werden diese an der Delegiertenversammlung/auf dem Zirkularweg bestätigt oder abgelehnt. Wird ein Mitglied abgelehnt, d.h. es sind mehr ablehnende als bestätigende resp. wählende Stimmen eingegangen, schreibt der Stiftungsrat für das nicht gewählte Mitglied eine neue Wahl aus.
- d) Stehen weniger Kandidaten*innen zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten*innen zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- e) Die Stimmkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie werden betreffend der Vertretung separate Farben aufweisen. Die Arbeitgebervertreter*innen wählen die Arbeitgebervertreter*innen des Stiftungsrats; die Arbeitnehmervertreter*innen wählen die Arbeitnehmervertreter*innen des Stiftungsrats und die Vorstandsmitglieder von Solid'Art wählen die Selbstständigerwerbende-Vertreter*innen des Stiftungsrats.
- f) Die Stimmen werden von ad hoc gewählten Stimmenzählern ausgezählt.
- g) Pro angeschlossene Institution kann nur ein Kandidat*in gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten*innen gelten als Ersatzmitglieder.
- h) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und ist Bestandteil des Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung.

Art. 10 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat

- a) Tritt ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsperiode aus, folgt das Ersatzmitglied in die laufende Periode, so dass die Amtszeit für alle Mitglieder gleichzeitig endet. Die Parität muss gewährleistet sein. Ersatzmitglied ist der Kandidat oder die Kandidatin aus dem entsprechenden Vertreterkreis, welcher neben den gewählten Mitgliedern am meisten Stimmen erreichte. Der Wechsel im Stiftungsrat wird im Internet publiziert und mit dem Versand der Schlussrechnungen mitgeteilt.
- b) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, schlägt der amtierende Stiftungsrat eine entsprechende Vertretung unter Wahrung der Parität den Verwaltungskommissionen schriftlich vor. Während 30 Tagen ab Erhalt der Information kann dem Stiftungsrat unter schriftlicher Begründung mitgeteilt werden, wenn die Verwaltungskommissionen mit dem Vorschlag des Ersatzkandidaten nicht einverstanden sind. In diesem Fall erwägt der Stiftungsrat die Begründung und stellt allenfalls einen neuen Ersatzkandidaten oder eine neue Ersatzkandidatin.
- c) Gehen innert diesen 30 Tagen keine Begehren ein, gilt das Ersatzmitglied als gewählt.
- d) Die Ersatzwahl muss innert sechs Monaten ab Ausscheiden des Stiftungsratsmitglieds durchgeführt sein.
- e) Scheidet ein Mitglied nach dem 30. Juni des letzten Jahres einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat über die Besetzung der Vakanz.

Art. 11 Durchführung der Wahl

Mit der Durchführung der Wahl wird die Geschäftsleitung beauftragt.

Art. 12 Anpassungen des Wahlreglements

Die Stiftung behält das uneingeschränkte, jederzeitige, einseitige Abänderungsrecht dieses Reglements. Änderungen sind der BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

3006 Bern, 17. April 2024

Für die
CoOpera Sammelstiftung PUK



Peter Tschannen

Stiftungsrat Arbeitgebervertretung



Johannes Zumkehr
Stiftungsrat Arbeitnehmervertretung